



Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

Ausgabe Nr. 1/2008, Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

- [Vertreterbestellungen "selbstgemacht" gem. § 53 BRAO](#)
- [Fortbildung nach Lehrgangsende \(§ 4 Abs. 2 FAO\)](#)
- [Aufruf zur Mithilfe bei der Evaluation der Reform der Juristenausbildung](#)
- [Aufstufung der Zweigstelle Sonthofen zum vollwertigen Amtsgericht](#)
- [Reform beim Polizeipräsidium München; Änderung von Dienststellenbezeichnungen](#)
- [Rauchverbot in Anwaltskanzleien?](#)
- [RA Kopp neuer Hauptgeschäftsführer der RAK München](#)

Vertreterbestellungen "selbstgemacht" gem. § 53 BRAO

Wir weisen nochmals darauf hin, dass seit 01.06.2007 ein geänderter § 53 BRAO gilt. Danach kann der Rechtsanwalt **den Vertreter selbst bestellen**, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. Ein Vertreter kann auch von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden. Der Rechtsanwalt hat in diesen Fällen die Bestellung des Vertreters der Rechtsanwaltskammer **nur anzuzeigen**. Es erübrigt sich daher zukünftig, einen Antrag auf Vertreterbestellung zu stellen und/oder eine Gebühr hierfür zu überweisen.

Zur Erinnerung: Wir empfehlen, bei Unterzeichnung von Schriftstücken durch eine(n) so bestellte(n) Vertreter(in) die Unterschriftszeile z.B. wie folgt zu fassen:

"Sabine Musterfrau Rechtsanwältin
(allgemein bestellte Vertreterin nach § 53 BRAO für RA Mustermann)"

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fortbildung nach Lehrgangsende (§ 4 Abs. 2 FAO)

Wie bereits mehrfach in diesem Newsletter berichtet, wurde die Vorschrift des § 4 Abs. 2 FAO geändert. Seit 01.01.2007 lautet die Bestimmung: "Wird der Antrag nicht in dem selben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 (FAO) nachzuweisen." Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang folgendes:

Zum einen kann erst bei Stellung eines Fachanwaltsantrages überprüft werden, ob die notwendige Fortbildung nach Lehrgangsende durchgeführt wurde. Bitte senden Sie daher keine Fortbildungsnachweise an die Kammer, wenn Sie weder einen Fachanwaltsantrag gestellt haben, noch Fachanwalt sind. Diese Fortbildungsnachweise können schlicht nicht zugeordnet werden. Bitte sammeln Sie daher die Fortbildungsnachweise und legen Sie sie zusammen mit dem Fachanwaltsantrag vor.

Zum anderen hat sich der Vorstand der Kammer dafür entschieden, die Regelung des § 4 Abs. 2 FAO möglichst pragmatisch und antragstellerfreundlich auszulegen. Im Jahr der Antragstellung und im Jahr der Verleihung der Fachanwaltsurkunde braucht der Antragsteller keine Fortbildung nachzuweisen. Dies bedeutet beispielsweise: Sollte das Lehrgangsende in den Dezember 2007 fallen und sollte der Antrag Ende 2009 gestellt werden, so hätte der Antragsteller nur für das Jahr 2008 Fortbildungsnachweise im Rahmen der Antragstellung zu erbringen. Würde die Fachanwaltsurkunde Anfang 2010 verliehen, so müsste der zukünftige Fachanwalt erst im Jahre 2011 Fortbildungsnachweise (jetzt unmittelbar nach § 15 FAO) erbringen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aufruf zur Mithilfe bei der Evaluation der Reform der Juristenausbildung

Im Jahre 2003 ist die letzte umfassende Reform der Juristenausbildung in Kraft getreten. Im Studium und im Vorbereitungsdienst hat es erhebliche Veränderungen gegeben. Vor allem die auf die Rechtsberatung ausgerichteten Bestandteile der Ausbildung wurden betont. Die internationalen Kompetenzen deutscher Juristinnen und Juristen sollten zudem verstärkt werden.

Die Justizministerkonferenz ist daran interessiert, diese Ausbildungsreform bereits jetzt - in der noch laufenden Umsetzungsphase vom alten auf das neue Recht - zu evaluieren. Zu diesem Zweck wird eine breit angelegte Befragung auf elektronischem Wege durchgeführt. Einer der Fragebögen betrifft Absolventen der ersten juristischen Prüfung, ein weiterer Absolventen des Referendariats neuen Ausbildungsrechts, ein dritter Fragebogen wendet sich an potentielle Arbeitgeber sowie an Berufsanfänger, die den Vorbereitungsdienst bereits nach neuem Recht durchlaufen haben.

Bitte unterstützen Sie die Bestrebungen zur Verbesserung der Juristenausbildung und nehmen Sie an der Befragung teil. Sie steht im Interesse auch von uns Anwälten.

Die Fragebögen können innerhalb weniger Minuten im Internet unter der Adresse <http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/evaluation/> online

ausgefüllt werden. Selbstverständlich bleibt Ihre Antwort anonym.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aufstufung der Zweigstelle Sonthofen zum vollwertigen Amtsgericht

Die Zweigstelle des Amtsgerichts Kempten in Sonthofen ist zum 1. Januar 2008 zum Amtsgericht Sonthofen aufgestuft worden. Amtsgerichtsdirektor ist Alfred Reichert.

Das Amtsgericht Sonthofen, wurde 1973 zur Zweigstelle abgestuft. Sie stand Ende der achtziger Jahre kurz vor ihrer Schließung. Dass die Zweigstelle Sonthofen nun nicht geschlossen wurde sondern wieder aufgestuft worden ist, ist vor allem dem Engagement einiger Anwaltskollegen, unter anderem Herrn Kollegen Dr. Wolfgang Nettesheim aus Oberstdorf und Herrn Kollegen Otfried Hesselbarth aus Immenstadt, zu verdanken. Sie haben sich mit Regionalpolitikern zusammen beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz für den Erhalt eingesetzt. Wegen Platzmangels in Kempten hat man sich zu einem Anbau in Sonthofen entschlossen, der 1999 eröffnet wurde. Damit war der Grundstein für den Fortbestand dieses Gerichts gelegt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Reform beim Polizeipräsidium München; Änderung von Dienststellenbezeichnungen

Im Rahmen der bayernweiten Polizeireform wurde die Organisationsstruktur auch beim Polizeipräsidium München geändert. In diesem Zusammenhang erfolgten unter anderem Änderungen in den numerischen Bezeichnungen einiger Polizeiinspektionen (PI).

So wurde beispielsweise die bisherige PI 41 (Hauptbahnhof) in PI 16 (Hauptbahnhof) umbenannt. Des Weiteren trägt die für den Stadtbezirk München-Laim zuständige Dienststelle die Bezeichnung PI 41 (Laim) statt bisher PI 33 (Laim).

Die bisherige Logik der Zuordnung eines polizeilichen Aktenzeichens zu einer Polizeiinspektion blieb jedoch erhalten, sodass zum Beispiel nunmehr das Aktenzeichen der PI 16 (Hauptbahnhof) mit 8516-... und das Aktenzeichen der PI 41 (Laim) mit 8541-... beginnt.

Die Umbenennungen der Polizeiinspektionen sind seit dem 04.12.2007 abgeschlossen. Seitdem kam es zu einer Häufung falsch adressierter Rechtsschreiben.

Auf der Internetseite des [Polizeipräsidiums München](#) sind aktuelle Informationen zur Polizeireform zu finden. Eine aktuelle Übersicht der neuen Dienststellenbezeichnungen ist dort unter "Polizeireform - Veränderungen beim Polizeipräsidium München" eingestellt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rauchverbot in Anwaltskanzleien?

Die Diskussionen über das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz - GSG) vom 20.12.2007 (BayGVBl. Nr. 29/2007, 919) haben auch die Frage aufgeworfen, inwieweit in Anwaltskanzleien innerhalb des Kammerbezirks das Nichtraucherverbot zu beachten ist. Die Diskussion wurde beflügelt auch durch das Editorial in der NJW Heft 4/2008 von RA Dr. Thomas Ritter zum Rauchverbot in Notariaten.

Das Bayerische Gesundheitsschutzgesetz dürfte nicht auf Anwaltskanzleien Anwendung finden. Es findet lediglich Anwendung auf öffentliche Gebäude, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Bildungseinrichtungen für Erwachsene, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Heime, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen. Es findet allerdings keine Anwendung auf "Organe der Rechtspflege" wie es beispielsweise in § 3 BerINRSG geregelt ist. Allerdings hat auch der Rechtsanwalt die durch Arbeitsschutzgesetze konkretisierte Schutzpflicht aus § 618 BGB (§ 5 Abs. 1 S. 1 ArbStättV) vor den Gesundheitsgefahren des Tabakrauchs gegenüber den Mitarbeitern der Kanzlei zu beachten. Die Pflicht des Anwalts besteht dabei gem. § 5 Abs. 1 S. 2 ArbStättV darin, über den Erlass eines Rauchverbots in seinen Geschäftsräumen zu entscheiden. Erforderlich ist das Rauchverbot, wenn sonst nicht gewährleistet werden kann, dass keinerlei Tabakrauch wahrnehmbar, also weder zu sehen noch zu riechen oder zu schmecken ist. Das Ermessen ist schon wegen baulicher Strukturengröße der Anwaltskanzleien regelmäßig auf Null reduziert, so dass für die gesamte Geschäftsstelle ein Rauchverbot zu erlassen ist (so Ritter in NJW-Editorial Heft 4/2008 für die Notariate).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

RA Kopp neuer Hauptgeschäftsführer der RAK München

Am 01.01.2008 hat Herr Rechtsanwalt Stephan Kopp die Nachfolge von Herrn Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn als neuer Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München übernommen. Die Rechtsanwaltskammer gratuliert ihm hierzu herzlich. Im Rahmen einer Feier zur Ernennung des neuen Hauptgeschäftsführers am heutigen Tag lobte Präsident Staehle vor Vertretern des Bayerischen Landtags, der Behörden und Gerichte die Leistungen von altem und neuem Hauptgeschäftsführer.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Impressum Rechtsanwaltskammer München , Tal 33, 80331 München, Tel: 089/53 29 44-50, Fax: 089/53 29 44-950, E-Mail: newsletter@rak-muenchen.de	Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte hier und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".
--	---

Redaktion und Bearbeitung: RA Alexander Siegmund	
---	--